

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ:

20 DS 17/ 0013

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	19.03.2025

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Oberwies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Für die Seniorenweihnachtsfeier spendete Herr Udo Rau, 56377 Nassau insgesamt 200,00 €.

Zwischen der Ortsgemeinde Oberwies und dem Spender bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Geldspende durch Herrn Udo Rau in Höhe von 200,00 € wird zugestimmt.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Beigeordnete